

**Richtlinie über die Vergabe des
„Ludwig-Wagner-Preises für Toleranz und Zivilcourage“
des Bezirksverbands Pfalz**

- (1) Mit dem „Ludwig-Wagner-Preis für Toleranz und Zivilcourage“ will der Bezirksverband Pfalz Toleranz, Nächstenliebe und Friedensstiftung fördern und ein Zeichen gegen Angst, Fremdenfeindlichkeit, Ausgrenzung, Intoleranz, Mutlosigkeit und Gleichgültigkeit setzen.
- (2) Der „Ludwig-Wagner-Preis für Toleranz und Zivilcourage“ wird als Anerkennung und Unterstützung an Persönlichkeiten oder Personengruppen verliehen, die sich in herausragender Weise für Frieden zwischen den Menschen, für Unterstützung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit geringem Einkommen in unserer Gesellschaft einsetzen.
- (3) Der Preis wird alle drei Jahre verliehen.
- (4) Das Verfahren wird von der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz, durchgeführt.
- (5) Über die Vergabe entscheidet ein Preisgericht. Dieses setzt sich zusammen aus der/dem Bezirkstagsvorsitzenden oder einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter/innen und sechs weiteren namhaften Personen aus Politik, Kirche, Verbänden, Gewerkschaften und dem sonstigen öffentlichen Leben.

Die/Der Bezirkstagsvorsitzende unterbreitet, nach Anhörung der im Bezirkstag Pfalz vertretenen Fraktionen einen Vorschlag zur Besetzung des Preisgerichts, über den der Bezirksausschuss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Bezirksausschussmitglieder entscheidet. Die Berufung der Preisgerichtsmitglieder gilt für die Dauer der Wahlperiode des Bezirkstags Pfalz, längstens bis zum Abschluss des Verfahrens für das Kalenderjahr, in welchem diese endet.

Im Falle einer Verhinderung von Preisgerichtsmitgliedern, beruft die/der Bezirkstagsvorsitzende eine geeignete Stellvertretung. Die verhinderten Preisgerichtsmitglieder sollen hierfür Vorschläge unterbreiten.

Das Preisgericht kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Den Vorsitz in dem Preisgericht führt die/der Bezirkstagsvorsitzende oder ihr/e / sein/e Stellvertreter/in.

Die Mitglieder des Preisgerichtes wahren bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten strenge Vertraulichkeit.

Das Preisgericht fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/innen anwesend sind. Beschlüsse über

Nominierungen und Preisvergaben bedürfen einer absoluten Mehrheit von mindestens vier Stimmen. In sonstigen Angelegenheiten genügt die einfache Mehrheit.

- (6) Vorschläge können Mitglieder des Preisgerichts, die im Bezirkstag vertretenen politischen Gruppierungen sowie die OberbürgermeisterInnen und Landräte/Landrätinnen der Pfalz einreichen.
- (7) Es soll entweder ein sachlicher Zusammenhang aus der Tätigkeit oder ein persönlicher Bezug der Vorgeschlagenen zur Pfalz bestehen.
- (8) Mit der Zustimmung von Vorgeschlagenen zur Teilnahme am Verfahren wird dem Bezirksverband Pfalz das Recht eingeräumt, die Tätigkeit / das Wirken im Rahmen der Publikationen über den Preis zu veröffentlichen, zu verbreiten oder vorzuführen sowie in das eigene Internetangebot einzustellen.
- (9) Der Preis wird in Form einer von der/dem Bezirkstagsvorsitzenden unterschriebenen Urkunde und durch Übergabe einer Trophäe verliehen.
- (10) Der Preis ist mit einer finanziellen Zuwendung von 5.000 Euro verbunden.
- (11) Die Preisverleihungen mit Bekanntgabe der Preisträger/innen finden in festlichem Rahmen unter Beteiligung von Gästen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Kultur, Kirche, Verbänden, Gewerkschaften und Presse statt. Alle Nominierten werden schriftlich hierzu eingeladen.
- (12) Die Entscheidung des Preisgerichts ist endgültig. Der Rechtsweg gegen die Auswahlentscheidungen ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf die Verleihung des Preises besteht nicht.

Theo Wieder
Vorsitzender des Bezirkstags